

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 25. August 2021

Nr. 8

Jahrgang 18

Auflage: 6.235 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 08.09.2021, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sondersitzung der Gemeindevertretung am 26.08.2021, 19.30 Uhr	Seite 1
Öffentliche Zustellung an Herrn Osman Torlak	Seite 2
Änderung des Flächennutzungsplans Schwielowsee	Seite 2
Verortung der Änderungsbereiche	Seite 3
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 4
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	Seite 6
Stellenausschreibung Heilpädagogin/Heilpädagogen	Seite 8
Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Beschaffung und Vergabe	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung; Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ (Verfahrens-Nr. 1-023-C)	Seite 9
Information des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen zu den Gewässerschauen 2021	Seite 12
Auszug aus der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SifV) vom 27. Juli 2018, § 3 SifV	Seite 14
Aktuelles aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit Ab sofort Terminbuchung im Einwohnermeldeamt auch online möglich	Seite 15
Wichtige Rufnummern	Seite 16

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

Mittwoch, den 08.09.2021, 19:00 Uhr,

in die Turnhalle der Grundschule Caputh,
Schulstraße 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht. Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3 Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus) Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass aufgrund der Corona-Pandemielage max. 10 Gäste an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen können.

Für unsere Organisation erbitten wir Ihre verbindliche Anmeldung bis zum 03.09.2021 an gemeinde@schwielowsee.de

gez. D. Schiffmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Einladung zur Sondersitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sondersitzung der Gemeindevertretung am

Donnerstag, den 26.08.2021, 19:30 Uhr,

in die Turnhalle der Grundschule Caputh,
Schulstraße 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht. Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3 Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus) Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass aufgrund der Corona-Pandemielage max. 10 Gäste an der Sondersitzung der Gemeindevertretung teilnehmen können.

Für unsere Organisation erbitten wir Ihre verbindliche Anmeldung bis zum 26.08.2021, 12:00 Uhr an gemeinde@schwielowsee.de

gez. D. Schiffmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Zustellung

Die Mahnung der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee vom 01.06.2021, Kassenzeichen 1008063-MSAS210039A an

Herrn Osman Torlak, letzte bekannte Anschrift: Friedensstraße 82, 14715 Milower Land

wird im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg VwZG) zugestellt.

Die Mahnung kann bei der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, zu den Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Torlak oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Die Mahnung gilt nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt - als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwielowsee, 12. Juli 2021

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit

Änderung des Flächennutzungsplans Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 18. September 2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den seit 2014 geltenden Flächennutzungsplan zu ändern. Am 29. April 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee den Flächennutzungsplan-Vorentwurf i. d. F. vom 10. Februar 2020 mit Änderungen vom 18. Februar 2020 und 17. März 2020 gebilligt.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch frühzeitig die Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingeholt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die dargestellten 24 Teilflächen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Schwielowsee u. a. folgende Planungsziele:

- Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplans
- Berücksichtigung der Planungsvorgaben (Bebauungspläne, sonstige Satzungen und Planvorhaben anderer Träger)
- Entwicklung verkehrsvermeidender Strukturen
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und es wird ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans liegt gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch einschließlich der Begründung sowie der umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Themen aus:

- Umweltprüfung mit Aussagen zu den Schutzgütern Landschaftsbild, Naturhaushalt / Schutzgüter, Artenschutz, Biotoptyp und -wert sowie weitere Schutzobjekte;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen
 - o Geräuschemissionen und -immissionen,
 - o Wasser, Klima, Landschaftsschutz,
 - o Biotopschutz, Artenschutz, Boden,
 - o Wald,
 - o verkehrliche Erschließung und
 - o erneuerbare Energien

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

6. September 2021 bis einschließlich 11. Oktober 2021

in der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

oder im Bürgerbüro Caputh, Strasse der Einheit 3,
14548 Schwielowsee OT Caputh
Montag 13.00 – 18.00 Uhr

oder im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3,
14548 Schwielowsee OT Geltow
Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 033209-769750)

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee und über das Zentrale Landesportal Brandenburg über folgende Links verfügbar:

<https://www.schwielowsee.de/rathaus-menu/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Alle interessierten Bürger und Bürgerinnen sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Während der genannten Frist können Gedanken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Das Ergebnis der Beteiligung wird nach Abwägung in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welche mit ausliegen.

Schwielowsee, den 25.08.2021

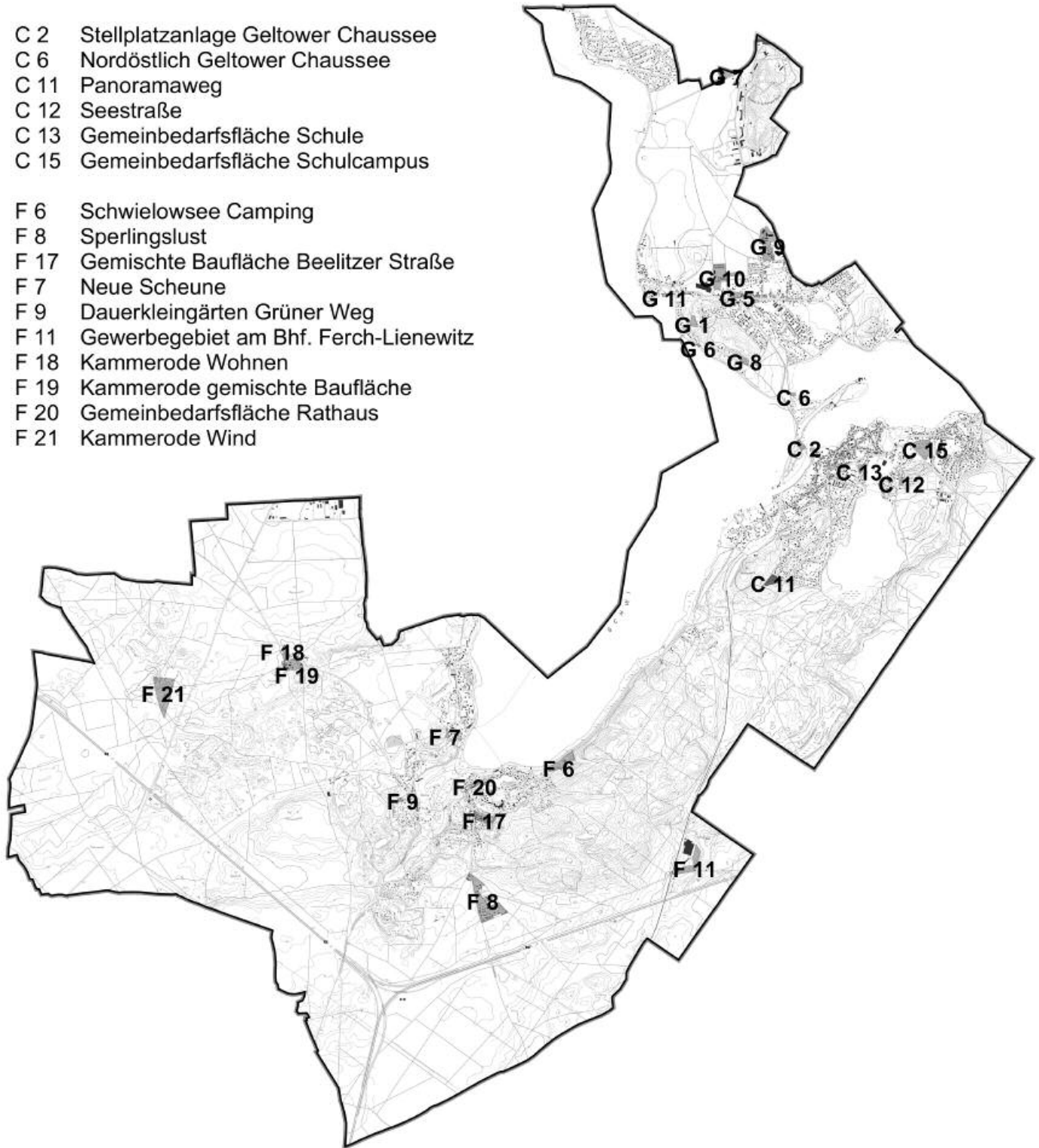
gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Verortung der Änderungsbereiche

- G 1 Parkplatz Baumgartenbrück
- G 5 Einzelhandel Hauffstraße
- G 6 Wohnbaufläche Baumgartenbrück
- G 7 Gemeinbedarfsfläche Kita
- G 8 Franzensberg Nordost
- G 9 Nachnutzung Recyclinghof Geltow
- G 10 Am Pappeltor / nördl. Moosweg
- G 11 Wasserwandern

- C 2 Stellplatzanlage Geltower Chaussee
- C 6 Nordöstlich Geltower Chaussee
- C 11 Panoramaweg
- C 12 Seestraße
- C 13 Gemeinbedarfsfläche Schule
- C 15 Gemeinbedarfsfläche Schulcampus

- F 6 Schwielowsee Camping
- F 8 Sperlingslust
- F 17 Gemischte Baufläche Beelitzer Straße
- F 7 Neue Scheune
- F 9 Dauerkleingärten Grüner Weg
- F 11 Gewerbegebiet am Bhf. Ferch-Lienewitz
- F 18 Kammerode Wohnen
- F 19 Kammerode gemischte Baufläche
- F 20 Gemeinbedarfsfläche Rathaus
- F 21 Kammerode Wind



**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schwielowsee - die Wahlbezirke der Gemeinde Schwielowsee: Ortsteil Caputh, Ortsteil Ferch, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West - wird in der Zeit vom

06. September 2021 bis 10. September 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Rathaus Ferch, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9
in 14548 Schwielowsee (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 14.00 Uhr, im Wahlbüro der Gemeinde Schwielowsee, Wahlbehörde Rathaus, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee (barrierefrei) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 61 durch **Stimmenabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Schwielowsee, Rathaus, Briefwahlbüro, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee (barrierefrei) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, in der zuvor genannten Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **rosa** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **rosa** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **rosa** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **rosa** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght. Der **rosa** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwielowsee, den 25. August 2021

Die Wahlbehörde
Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)



_____ K. Hoppe _____

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

K. Hoppe

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schwielowsee ist in folgende8..... Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsteil Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus

Wahlbezirk 1202 – Straße der Einheit 45, Mehrzweckraum, Grundschule Caputh - barrierefrei

Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte - barrierefrei

Ortsteil Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei

Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei

Ortsteil Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule

Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule, Turnhalle

Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr im Rathaus Ferch, zusammen (Vorarbeiten ab ca. 15:00 Uhr möglich).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwielowsee, den 25. August 2021

Die Wahlbehörde
Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

(Dienstsigel der Wahlbehörde)



_____ K. Hoppe _____
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle einer/eines

Heilpädagogin / Heilpädagogen (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30,0 Stunden zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Entgeltordnung des TVöD, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Tarifgebiet Ost (VKA). Arbeitsort ist die Gemeinde Schwielowsee.

Gemäß Kita-Personalverordnung sind nur fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Unsere Anforderungen für die Besetzung dieser Stelle:

- Abschluss als staatlich anerkannte Heilpädagogin/Heilpädagoge oder einer vergleichbaren Ausbildung im heilpädagogischen Bereich.
- Freude an der Arbeit und der speziellen Förderung der Kinder in unseren Einrichtungen
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Kommunikation mit Eltern und Team über die Arbeit mit den Kindern sind wichtige Voraussetzungen
- sowie die Bereitschaft zur persönlichen Fort- und Weiterbildung.

Ihre schriftliche Bewerbung, gern auch per Mail (ausschließlich als PDF-Datei), mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse, aktuelles Führungszeugnis), richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Heilpädagogik“ bis spätestens 08.09.2021 an:

b.junghans@schwielowsee.de oder
Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Ist der Bewerbung kein frankierter Rückumschlag beigelegt, werden die Unterlagen nach drei Monaten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Kosten, die den Bewerber/-innen im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehen (Fahrkosten o.ä.), können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist ab 01. Oktober 2021 die Stelle eines / einer

Sachbearbeiter/in Beschaffung und Vergabe (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 30,0 h/Woche zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) in die Entgeltgruppe 8

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

Zentrale Beschaffung von Büromaterialien, Möbeln und Kleinstmaterialien

- Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibung
- Einholung von Angeboten
- Erstellen von Leistungsverzeichnissen
- Durchführung von Submissionen,

- Durchführung von Auftragsvergaben in Abstimmung mit der Leitung
- Tätigung von Bestellungen

Vergabemanagement

(Durchführung und Beratung bei Vergaben, insbesondere Liefer- und Dienstleistungen)

- Führen einer Vergabeliste und Vorbereitung von Vergabeverfahren
- Erstellen von Leistungsverzeichnissen und Zuschlagskriterien sowie der Bewertungsmethoden
- Bestimmung des Bieters (Eignungskriterien) und der Verfahrensart
- Bekanntmachung /Veröffentlichung

Durchführung der Vergabeverfahren

- Prüfung der Bieterreignung
- Formelle Angebotsprüfung und Submission
- Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots
- Erstellung Vergabevermerk und Vergabevorschlags
- Zuschlagserteilung
- Erteilung von Absagen und Aufhebungen des Verfahrens

Haushaltsmittel planen und bewirtschaften

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. gleichwertige Ausbildung mit praktischer Erfahrung im Vergaberecht (wie z.B. UVgO, VgV, BbgVergG, KomHKV)
- Fachwissen in den genannten Bereichen und möglichst Berufserfahrung
- hohes Maß an Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Einfühlungsvermögen
- selbstständiges Arbeiten, sicheres und freundliches Auftreten, Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und persönliches Engagement
- Zuverlässigkeit und erhöhte Belastbarkeit insbesondere in Konfliktsituationen.

Ihre schriftliche Bewerbung, gern auch per Mail (ausschließlich als PDF-Datei), mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse, aktuelles Führungszeugnis), richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung SB Beschaffung/Vergabe“ bis spätestens 02. September 2021 an:

b.junghans@schwielowsee.de oder
Gemeinde Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Ist der Bewerbung kein frankierter Rückumschlag beigelegt, werden die Unterlagen nach drei Monaten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Kosten, die den Bewerber/-innen im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehen (Fahrkosten o.ä.), können nicht erstattet werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß §§ 61 Abs. 2 und 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG für das

Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“

(Verfahrensnummer **1-023-C**)

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 und 2 zum Bodenordnungsplan an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem **20.08.2021** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§§ 61 Abs. 2 und 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird durch die vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassenen Überleitungsbestimmungen (siehe Pkt. 2) geregelt.
- (4) Werden der ausgeführte Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt (**20.08.2021**) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 64 Satz 2, letzter Halbsatz, FlurbG).
- (5) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

- (6) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 festgesetzten Ausgleichs- und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen. Die Beträge sind auf das darin benannte Konto der Teilnehmergeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Überleitungsbestimmungen

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen, § 62 Abs. 2 FlurbG) wird wie folgt geregelt:

Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke gehen ebenfalls am **20.08.2021** auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 genannten Empfänger über, sofern nicht bereits schon vorweg erfolgt. Hierzu gehören insbesondere alle wesentlichen Grundstücksbestandteile wie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, feste Einfriedungen und andere nicht versetzbare Anlagen sowie Bäume und Sträucher.

Über die finanziellen Ausgleichs- und Entschädigungen haben sich die Beteiligten in den Ortslagenregulierungsverhandlungen geeinigt und sie sind Bestandteil des nunmehr unanfechtbaren Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 geworden.

Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können - mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien - Anträge auf Ausgleichszahlungen, Veränderungen des Pachtzinses oder Auflösung des Pachtverhältnisses nur innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung an gerechnet, beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, gestellt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

4. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 bestandskräftig sind.

Durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung der Grundstücke oder bei Erbaueinandersetzungen von Bedeutung.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben

dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

5. Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 erfolgt gemäß § 2 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://elf.brandenburg.de/elf/de/flurneuordnung/informationenzubov/hcan12oe394fhcnm/>

sowie durch Öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der folgenden Städte und Gemeinden:

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich- Ebert- Str. 79- 81
14469 Potsdam

Stadt Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Gemeinde Schwielowsee
OT Ferch
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Gemeinde Groß Kreutz
OT Jeserig
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 Haus 4, 14776 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 19.07.2021

Im Auftrag

Benthin

Referatsleiter Ländliche Neuordnung



WASSER- UND BODENVERBAND

„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“, Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen



An alle Teilnehmer
von Gewässerschauen des Verbandes

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
PHA-MGE

Unsere Nachricht vom

Datum
06.08.2021

Gewässerschauen 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass gemäß Festlegung des Vorstandes die verbandlichen Gewässerschauen im Jahr 2021 pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.

Sollte es aktuelle Probleme geben, die Sie mit unserem Verband klären möchten, können Sie sich jederzeit an den zuständigen Schaubeauftragten (das für Ihr Gebiet zuständige Vorstandsmitglied) oder direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes in Nauen wenden.

Den Rechenschaftsbericht über die im letzten Unterhaltungsjahr geleisteten Arbeiten haben wir diesem Schreiben zu Ihrer Information beigelegt.

Wir hoffen, dass die Gewässerschauen im nächsten Jahr wieder, wie gewohnt im März, durchgeführt werden können. Dazu werden wir Sie rechtzeitig einladen.

Wir bitten unsere Mitglieder um ortsübliche Veröffentlichung dieses Schreibens (Schaukästen, Amtsblatt). Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Peter Hacke
Geschäftsführer

Gründe für Nichtunterhaltung von Gräben in der Gemarkungen der Gemeinde Schwielowsee

Graben- Nr.	Gemarkung	Länge (m)	Begründung
Summe		0	

Abarbeitung

Mitglied	Gemeindeteil	gesamt zu unterhaltene	2019/2020 unterhaltene	2019/2020 nicht unterh.		Bemerkungen
		Gewässer II. Ordnung	Gewässer II. Ordnung	Gewässer II. Ordnung	%	
		km	km	km	%	
Gemeinde Schwielowsee	Geltow	5,92	5,92	0,00	100,00	
	Caputh	1,42	1,42	0,00	100,00	
	Ferch	0,18	0,18	0,00	100,00	
		7,5	7,5	0,0	100,00	

ausgeführte Holzungen/ Lichtraumprofilschnitte

Petzienseegräben **400 m**
Windbruchentfernung in allen Gemarkungsteilen

weiterer Holzungsbedarf/ Lichtraumprofilschnitte

Geltow V 014
Caputh Ablaufgräben

Grundräumungen

Polder Schöpfwerk Wildpark West und wurde auf 7,3 km geräumt
geplant 2021: Räumung von ca. 150 m des Wentorfgräbens, sowie 40 m des Petzienseegräbens

Mulchen

erledigt

sonstige Hindernisse/ Bemerkungen

Beräumung Treibgut Ablaufgräben in Caputh nach Bedarf (Abstimmung mit Anliegern)
Graben B 005 nördlich Geltow (zwischen "Am Wilgatter" und Grabenkreuz mit V 014)
Unterhaltungstreifen wird durch Ablagerung von Boden für WBV wiederholt nicht befahrbar. Weiträumige Umfahrungen sind die Folge
Ein Ortstermin mit Gemeinde, WBV und Landwirt Behm fand statt. Die Beräumung der Haufwerke wurde besprochen.
Einholung einer Sondernutzung der Straße zwischen Ferch und Caputh für Technik des WBV
Ferch Mittelbusch, bereits starke Verkrautung des Graben 1 im Bereich zwischen Uferpromenade und See

**Auszug aus der Verordnung
zur Durchführung der Sprachstands-
feststellung und kompensatorischen
Sprachförderung (SprachfestFörder-
verordnung – SfFV)
vom 27. Juli 2018
§ 3 SfFV**

(1) Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Hiermit gibt die Gemeinde Schwielowsee als Schulträger gemäß § 4 (1) SfFV den Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung bekannt.

**Kindertagesstätte „Birkenhain“,
Glindower Weg 6, 14548 Schwielowsee/OT Ferch**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung:
vom 13.09.2021 bis 19.11.2021

Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern werden am 16.09.2021 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr vereinbart.

Für Eltern, deren Kinder 2022 eingeschult werden, findet am 26.08.2021 um 16:00 Uhr in der Kindertagesstätte „Birkenhain“, Glindower Weg 6, 14548 Schwielowsee/OT Ferch eine Informationsveranstaltung zum Thema Sprachstandsfeststellung statt.

Bei den Einzelterminen werden weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Terminvereinbarung unter: 033209 – 70606
kita-ferch@schwielowsee.de

**Kindertagesstätte „Schwielowsee“,
Straße der Einheit 86A, 14548 Schwielowsee/OT Caputh**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung:
vom 20.09.2021 bis 26.11.2021

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern ist in der Woche vom 27.09.2021 bis 01.10.2021.

Bei Bedarf erhalten Sie Informationen zur Sprachstandserhebung, über das Büro der Kita-Leitung.

Terminvereinbarung unter: 033209 - 70262
kita-caputh@schwielowsee.de

**Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“,
Hauffstraße 33, 14548 Schwielowsee/OT Geltow**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung:
vom 20.09.2021 bis 26.11.2021.

Termine für die Sprachstandsfeststellung von externen Kindern werden am 22.09.2021 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr vereinbart.

Bei Bedarf können Einzeltermine gemacht werden, bei denen weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Terminvereinbarung unter: 03327 – 56162
kita-geltow@schwielowsee.de

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Aktuelles aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir freuen uns Ihnen ab sofort unser neues Buchungsportal, zur einfachen Vereinbarung eines Termins im Einwohnermeldeamt, unter <https://www.schwielowsee.de/rathaus-menue/online-terminbuchung.html>, zur Verfügung zu stellen.

Sprechzeiten

Montag:

09.00–12.00 Uhr **Rathaus Ferch,**
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

13.00–18.00 Uhr **Bürgerbüro Caputh,**
Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee

Dienstag:

09.00–12.00 Uhr **Rathaus Ferch,**
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

13.00–18.00 Uhr **Rathaus Ferch,**
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Donnerstag:

09.00–12.00 Uhr **Rathaus Ferch,**
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

13.00–18.00 Uhr **Bürgerbüro Geltow,**
Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee

Um Wartezeiten zu vermeiden, erscheinen Sie bitte genau zu der vereinbarten Uhrzeit (nicht früher oder später). Des Weiteren bitten wir um Einhaltung der aktuell gültigen Hygienevorschriften. Zur Eindämmung des Ansteckungsrisikos bitten wir um Verständnis, dass das Betreten des Rathauses und der Bürgerbüros nur mit einem Mund-Nase-Schutz möglich ist. Betreten Sie öffentliche Gebäude nur wenn Sie gesund sind.

Bitte geben Sie unbedingt auch eine E-Mail-Adresse an, nur so stellen Sie sicher, dass Sie per E-Mail alle notwendigen Informationen (Bestätigung Uhrzeit, Ort, vorzulegenden Unterlagen) erhalten. Gleichzeitig haben Sie somit die Möglichkeit, den Termin 24 Stunden vorher zu stornieren oder ggf. zu ändern.

Wir hoffen, Ihnen mit dem neuen Bürgerservice für die Zukunft einfacher und schneller behilflich sein zu können.

gez.: S. Glau
Sachgebietsleiterin
Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Wichtige Rufnummern

In akuten Notfallsituationen kontaktieren Sie bitte die Notrufe bzw. die Polizei.

Polizei-Notruf 110

auch Munitionsbergungsdienst/
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Notruf 112

Feuerwehr/Katastrophenschutz und
Rettungsdienst mit Notarzt

Bereitschaftsdienste

Ärztl. Bereitschaftsdienst der
Kassenärztlichen Vereinigung
116 117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
01578-536 3458

wochentags Rufbereitschaft

außerhalb der regulären

Praxisöffnungszeiten für dringende

Notfälle Sa, So, Feiertag 9-11 Uhr

Notdienstsprechstunde

weitere Informationen unter:

www.kzvvlb.de/bereitschaftsdienst ▶

Fundtierabgabe

Gemeinde Schwielowsee
Sachgebiet Ordnung und Sicherheit
Tel 033209 - 769 720 od. 769 721

außerhalb der Sprechzeiten der Verwaltung
Polizeiwache Werder (Havel)
Telefon 03327 - 4830

Polizeiwache Werder (Havel)

Potsdamer Straße 179
14542 Werder (Havel)
Telefon 03327-4830

Sprechzeiten in Caputh

Straße der Einheit 3
Telefon 033209-21452
16.00-18.00 Uhr

18.05.2021

15.06.2021

13.07.2021

10.08.2021

07.09.2021

außerhalb der Sprechzeiten:

05.10.2021

03327 - 483 2632 o. 2653

02.11.2021

28.12.2021

Polizeiliche Prävention

Polizeiinspektion Potsdam
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

Ansprechpartner

Polizeihauptkommissar Alexander Gehl
Telefon 0331-55081080
Mobil 0170-8118389
Alexander.Gehl@polizei.brandenburg.de

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / REWE Markt, OT Geltow:
Bürgerbüro, OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-
Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

